

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- | | |
|---|-------------|
| - 1. Änderung zur Entschädigungssatzung | Seite 7 |
| - Hundesteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) | Seite 8 |
| - Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz | Seite 9 |
| - Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge | Seite 10 |
| - Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) | Seite 11-12 |
| - Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Osterburg (Altmark) | Seite 12-14 |
| - Erhebung der Boden- Wasserverbandsbeiträge | Seite 15 |

1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Entschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und RdErl. des MI vom 17.12.2008 (MBI. LSA S. 874) in der geänderten Fassung vom 30.10.2009 (MBI. LSA S. 749) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 (GVBl. LSA 2002 S. 108) in der geltenden Fassung vom 08.03.2005 (GVBl. LSA S. 120) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 15.12.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlosse:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters vom 01.07.2009 wird in den §§ 2, 3 und 8 wie folgt geändert:

§ 2 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und deren Ausschüsse

- Mitglieder des Stadtrates**
Den Mitgliedern des Stadtrates wird als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschalsumme in Höhe von 75,00 € sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag gewährt.
- Vorsitzender des Stadtrates**
Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in einfacher Höhe der Aufwandsentschädigung für Stadträte.
- Vorsitzende der beratenden Ausschüsse**
Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für Stadträte.
- Vorsitzende der Fraktionen**
Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für Stadträte.
- Die Aufwandsentschädigung entfällt ganz, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitraum diese zusätzliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gezahlt.
- Sachkundige Einwohner**
Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag gewährt.
- Das Sitzungsgeld wird für die aktenkundige (persönliche Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste) Teilnahme an Stadtrats-, und Ausschusssitzungen gewährt.
Je Tag darf nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt werden.
- Der Pauschalbetrag wird monatlich zum 01. eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden, an dem kein Anspruch besteht, anteilig gekürzt.
- Das Sitzungsgeld wird monatlich rückwirkend in Abhängigkeit der Vorlage der Anwesenheitslisten zum 01. eines jeden Monats gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- Die Ortsbürgermeister erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von:

| | |
|-----------------------|----------|
| - bis 400 Einwohner | 150,00 € |
| - bis 600 Einwohner | 200,00 € |
| - bis 1.000 Einwohner | 230,00 € |
| - bis 7.000 Einwohner | 350,00 € |
- Der Pauschalbetrag wird zum 1. eines jeden Monats im Voraus gezahlt.
- Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, anteilig gekürzt
- Übt der ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 8

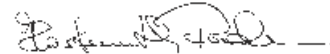
Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister und den Vertreter für den Verhinderungsfall

- Der hauptamtliche Bürgermeister erhält gemäß § 6 i. V. m. § 7 KomBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.
- Führt der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters die Dienstgeschäfte des Bürgermeisters länger als drei Monate, so erhält er in Anlehnung an den § 6 Abs. 5 KomBesVO für die darüber hinausgehende Zeit, jedoch erst nach Wegfall der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, drei Viertel der für diesen festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 2 Inkrafttreten

- Die 1. Änderungssatzung tritt in den §§ 2 und 3 tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
Die 1. Änderungssatzung tritt in § 8 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
- Zum gleichen Zeitpunkt treten die §§ 2, 3 und 8 der Entschädigungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 01.07.2009 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 16.12.2010



Hartmuth Raden
Bürgermeister



Hundesteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010** (GVBl. LSA S. 406) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den Ortsteil Osterburg der Ortschaft Osterburg:
 1. für den ersten Hund 36,00 Euro
 2. für den zweiten und jeden weiteren Hund 60,00 Euro
 3. für jeden gefährlichen Hund 180,00 Euro
- (2) Die Steuer beträgt jährlich für alle anderen Ortschaften der Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Ortsteile Dobbrun, Krumke und Zedau der Ortschaft Osterburg:
 1. für den ersten Hund 21,00 Euro
 2. für den zweiten Hund 36,00 Euro
 3. für den dritten und jeden weiteren Hund 45,00 Euro
 4. für jeden gefährlichen Hund 105,00 Euro
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 4 gelten die Rassen entsprechend des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532) in der jeweils aktuellen Fassung. Derzeit gültige Hunderassen sind Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen in diesen Tieren. In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich im übrigen Bundesgebiet versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - Blindenführhunden;
 - Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden
 - Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Erwerb.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, das mit dem Antrag vorgelegte Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende, Unterkunftsräume vorhanden sind.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. zum 01.07. (Jahreszahler) jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund angeschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden.

§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Sachsen-Anhalt in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.


§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i.V. mit § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 8 die Steuer nicht zu den festgelegten Terminen entrichtet;
 - § 9 Abs. 1 die Anmeldefrist von 14 Tagen nicht beachtet;
 - § 9 Abs. 2 die Abmeldefrist von 14 Tagen nicht beachtet oder
 - § 9 Abs. 4 Satz 1 die Hundemarke nach der Abmeldung des Hundes nicht der Hansestadt Osterburg (Altmark) zurückgibt. Die in den Nummern 1 - 4 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 2.500,- Euro belegt werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG LSA handelt, wer leichtfertig oder vorsätzlich entgegen
 - § 9 Abs. 3 der Anzeigepflicht des Wegfalls der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht nachkommt oder
 - § 9 Abs. 4 Satz 2 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke führt. Die in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 10.000,- Euro belegt werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gemäß § 9 Abs. 1 des GÄV vom 01.12.2008 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung das bislang bestehende Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bezüglich der Hundesteuer seine Gültigkeit.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 16.12.2010



Raden
Bürgermeister



**Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
Sonderungsplan Nr. V25- 20725- 07 Teilverfahren V25-20776-08
Auslegung des Sonderungsplanentwurfes**

In der Gemeinde: **Osterburg (Altmark), Hansestadt** Gemarkung: **Meseberg** Flur: 1

Flurstück: **33/2**
Bezeichnung: **L 9 – Meseberg**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 22.12.2010 bis 21.01.2011

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

| | |
|------------------------------|-------------------------|
| Montag, Mittwoch, Donnerstag | 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Dienstag | 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Freitag | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

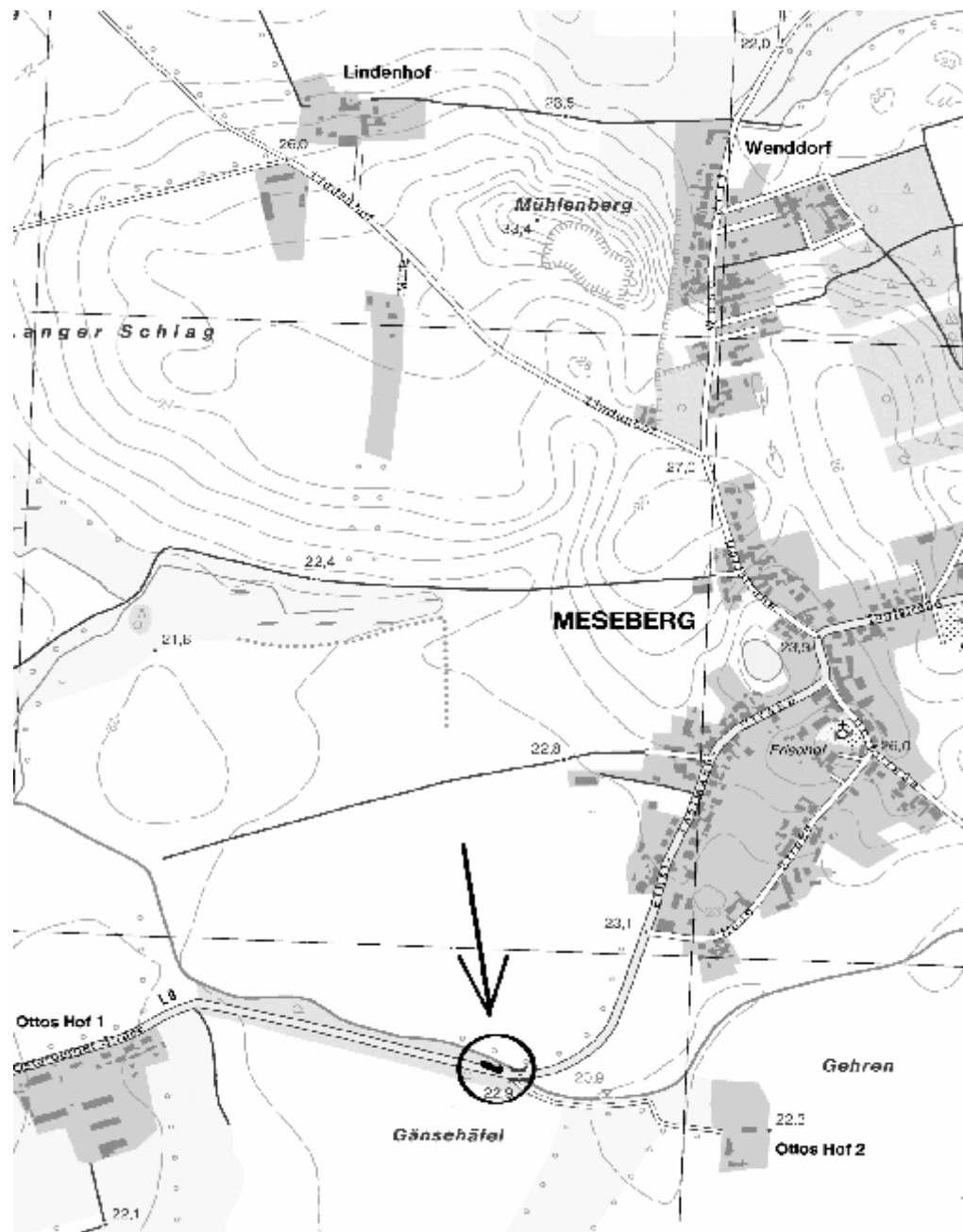
Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte • Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformations-gesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSAS.716)

**Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)
zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland,
Milde/Biese und Uchte vom 15.12.2010**

Auf Grund der §§ 104 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 637), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in der Sitzung am 15.12.2010 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte. Der Unterhaltungsverband unterhält in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte, haben auf Grundlage der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“, der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ und der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte in 39576 Stendal“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt werden entsprechend dieser Satzung die Beiträge, zu dessen Zahlung die Hansestadt Osterburg (Altmark) als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ersatzweise ist derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte an die Hansestadt Osterburg (Altmark) für das betreffende Veranlagungsjahr. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwerungsmaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Hansestadt Osterburg (Altmark) am jeweiligen Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück. Maßgebend ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlageschuld.
- (2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Hansestadt Osterburg (Altmark) beträgt lt. der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes
 - im Unterhaltungsverband Seege/Aland 10 v.H.
 - im Unterhaltungsverband Milde/Biese 10 v.H.
 - im Unterhaltungsverband Uchte 10 v.H.
- (3) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte maßgebend.

§6 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz beträgt
 - a.) für das Kalenderjahr 2010 als Flächenbeitragsatz im
 - Unterhaltungsverband Seege/Aland 0,001170 €/m²
 - Unterhaltungsverband Milde/Biese 0,000741 €/m²
 - Unterhaltungsverband Uchte 0,001200 €/m² Grundstücksfläche
 - und als Erschwerungsbeitragsatz im
 - Unterhaltungsverband Seege/Aland 4,99 €/Einwohner

- Unterhaltungsverband Milde/Biese 2,24 €/Einwohner
 - Unterhaltungsverband Uchte 1,15 €/Einwohner.
- b) für das Kalenderjahr 2011 als Flächenbeitragsatz im
 - Unterhaltungsverband Seege/Aland 0,001161000 €/m²
 - Unterhaltungsverband Milde/Biese 0,000750572 €/m²
 - Unterhaltungsverband Uchte 0,001200000 €/m² Grundstücksfläche
- und als Erschwerungsbeitragsatz im
- Unterhaltungsverband Seege/Aland 5,14000 €/Einwohner
 - Unterhaltungsverband Milde/Biese 2,13393 €/Einwohner
 - Unterhaltungsverband Uchte 1,15000 €/Einwohner

- (2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.
- (3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.
- (4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes in den Ortschaften Ballerstedt, Düsedau, Erleben, Flessau, Gladigau, Königsmark, Krevese, Meseberg, Rossau, Walsleben und Osterburg der Hansestadt Osterburg (Altmark) zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert. Die Fälligkeit entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte an die Hansestadt Osterburg (Altmark) für das betreffende Veranlagungsjahr.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen der Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Osterburg (Altmark) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats Hansestadt Osterburg (Altmark) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) zulässig.
- (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) darf die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gemäß § 9 Abs. 1 des GÄV vom 01.12.2008 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung das bislang bestehende Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bezüglich der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte seine Gültigkeit.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 16.12.2010

Raden
Bürgermeister



Satzung über die Straßenreinigung der Hansestadt Osterburg (Altmark) - (Straßenreinigungssatzung) -

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in ihrer zur Zeit gültigen Fassung und § 50 Abs. 1 Nr.3, 4 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.93 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

1. Die Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt der Gemeinde. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
2. Zu den öffentlichen Straßen gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA aufgeführten Anlagen und Verkehrsflächen, wie beispielsweise Fahrbahnen, Parkspuren, Haltebuchten, Sicherheitsstreifen, Wasserrinnen, Geh- und Radwege sowie Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche. Die Eigenschaft eines Weges als Gehweg geht nicht dadurch verloren, dass die Benutzung außer Fußgängern auch anderen Verkehrsteilnehmern gestattet ist. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignet oder ihnen entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Begriff des Grundstücks

Unabhängig von der Eintragung ins Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.

Ein Grundstück ist durch die zu reinigende Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine wirtschaftliche und verkehrstechnische Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Mauern, Böschungen, Grünanlagen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege sowie die Schneeräumung und die Beseitigung von Eisglätte auf den Geh- und Radwegen sowie in den Wasserrinnen. Von den zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümern sind Fahrbahnen bis zur Mitte, Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege wöchentlich bis einschließlich Sonnabend zu säubern.
2. Den Eigentümern nach Abs. 1 werden die Erbbauberechtigten und Nießbraucher gleichgestellt. Die Reinigungspflicht der Inhaber der vorbezeichneten dinglichen Nutzungsrechte geht der Pflicht des Eigentümers vor. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Art und Umfang der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Gras, Öl und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Geh- und Radwege. Belästigende Staubentwicklungen sind bei den Straßenreinigungsarbeiten zu vermeiden. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich, abweichend von § 3 Abs.1, zu beseitigen. Gefahrenquellen sind umgehend zu beseitigen oder zu sichern und der Gemeinde mitzuteilen.
2. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dgl. durch Bauarbeiten, Öl, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften öffentlichem Rechts zugleich einen Dritten, wenn bekannt, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 5 Beseitigung von Schnee und Glätte

1. Nach Beendigung des Schneefalls sind unverzüglich die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m von Schnee zu befreien. Die Verpflichtung erstreckt sich werktags von 06:00 - 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 - 20:00 Uhr.
2. Nach Bildung von Glätte und Eis sind unverzüglich die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m so abzustumpfen, so dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.
3. Die Wassereinflüsse und die Wasserrinnen sind bei eintretendem Tauwetter vom Schnee und Eis freizuhalten, damit das Schmelzwasser abfließen kann. Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.
4. Die von den Geh- und Radwegen und aus den Wasserrinnen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen weder auf den Wasseranschlussstellen für das Feuerlöschwesen oder Einlaufschächten der Straßenentwässerung noch so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, den Geh- und Radweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird. Schnee und Eismengen die von Grundstücken geräumt werden, dürfen nicht auf die Gehwege oder Fahrbahnen verbracht werden.
5. Zur Beseitigung von Eis und Schnee auf den Gehwegen dürfen keine Chemikalien verwendet werden. Ausgenommen davon sind Streusalze, die käuflich im Handel erworben werden können.

§ 6 Ablagerung

Schmutz, Unkraut, Laub, Gras und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Einlaufschächte oder Gräben der Straßenentwässerung gekehrt werden. Unrat von Privatgrundstücken darf nicht in den öffentlichen Straßenbereich oder auf kommunale Grundstücke gebracht oder dort gelagert werden. Die Entsorgung des Straßenkehrtrats hat in die Restmülltonne und Unkraut, Laub und Gras in die Biotonne oder auf dem Kompost zu erfolgen.

§ 7 Reinigung der Fahrbahnen im Ortsteil Osterburg durch die Gemeinde

1. Die Gemeinde reinigt im Ortsteil Osterburg die Fahrbahnen einschließlich der Gossen der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze der Reinigungsklasse 1.
2. Hat ein Dritter im Auftrag der Gemeinde die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich – rechtlich berechtigt und verpflichtet.
3. Der im Paragraphen 3 dieser Satzung genannte Personenkreis hat im Ortsteil Osterburg die Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, einschließlich der Gossen der in dieser Satzung aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 2 unentgeltlich selbst vorzunehmen.
4. Im Rahmen der Verkehrsbedürfnisse werden die Fahrbahnen vom Schnee geräumt und bei Winterglätte gestreut. Die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen ist ausgenommen.
5. Für die Reinigung der Fahrbahnen durch die Gemeinde wird nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung eine Gebühr erhoben. Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, die durch die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze der Reinigungsklasse 1 genannt werden.

§ 8 Übertragung der Reinigung für die Fahrbahnen

Die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen bis zur Mitte innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Radwege und Parkspuren, die nicht von der Gemeinde gereinigt werden, wird den Anliegern übertragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 3 (Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer), des § 4 (Art und Umfang der Reinigung), des § 5 (Beseitigung von Schnee und Eisglätte), des § 6 (Ablagerungen) und § 8 (Übertragung der Reinigungspflicht für die Fahrbahnen) dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.
2. Die Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 53 ff des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch die Hansestadt Osterburg (Altmark), bleibt unberührt.

§ 10 Bestandteil der Satzung

Bestandteil dieser Satzung ist die Anlage mit dem Straßenverzeichnis der zu reinigenden Straßen im Ortsteil Osterburg.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 01.12.2008, verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung das bislang bestehende diesbezügliche Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden seine Gültigkeit.

Hansestadt Osterburg (Altmark) den, 16.12.2010



Hartmuth Raden
Bürgermeister



Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung Straßenverzeichnis und Einteilung in Reinigungsklassen

| | | |
|--|--------------------------------------|---|
| Reinigungsklasse 1 | Großer Markt | 1 |
| Die Fahrbahn wird wöchentlich einmal durch die Hansestadt gereinigt. | Hainstraße | 1 |
| | (zwischen Linden- und Bahnhofstraße) | |
| Reinigungsklasse 2 | Hainstraße | 2 |
| Die Fahrbahn wird nicht durch die Hansestadt gereinigt. | (zwischen Bahnhof- und Mühlenstraße) | |
| Straßenname | Reinigungsklasse | Heinrich-Heine-Weg |
| Ackerstraße | 1 | (2 rechtsseitig Böschung und parallel zum Arendseer Weg) |
| Ahornweg | 1 | Hinter der Mauer |
| Allee zum Fuchsbau | 1 | Heinrich-Eckholt-Allee |
| Alter Düsedauer Weg | 2 | Jüdenstraße |
| Alter Krumker Weg | 2 | Kalandshofen |
| Am Bültgraben | 1 | Karl-Liebnecht-Straße |
| Am Lausebusch | 2 | Karl-Marx-Straße, außer Parktaschen |
| Am Mühlenberg | 2 | Kirchstraße |
| Am Schafdamm | 1 | Kleiner Markt |
| An der Schanze | 1 | Krebsweg |
| Amselweg | 1 | Krumker Straße |
| An der Biese | 2 | (1 Alter Krumker Weg bis Nr. 21, Nr. 13a bis Seehäuser Str., Nr. 28 bis 30, vor ehem. Grundstück EVM) |
| Am Schaugraben | 1 | Katersteig |
| An der Bleiche | 2 | Lessingweg |
| Arendseer Straße | 2 | Lindenstraße |
| Arendseer Weg | 1 | Melkerstraße |
| Auf dem Mühlenberge | 2 | Mühlenstraße |
| August Bebel Straße | 1 | Naumannstraße |
| Ballerstedter Straße | 1 | Neue Straße |
| Bahnhofsallee | 1 | Otto-Nuschke-Weg |
| Bahnhofstraße | 1 | Nordpromenade |
| Bergstraße | 1 | Platz des Friedens |
| Bieseblick | 2 | Poststraße |
| Biesestraße | 1 und 2 | Roggenworth |
| (1 zw. Weinbergstr. u. Flachsrothenstr.) | | Rosa-Luxemburg-Weg |
| Birkenweg | 1 | Rosenstraße |
| Bismarker Straße | 1 | Schilddorf |
| Blumenstraße | 1 | Seehäuser Straße |
| Breite Straße | 1 | (1 von Breite Straße bis Sailergasse, beidseitig) |
| Brüderstraße | 1 | Sailergasse |
| Burgstraße | 1 | Stadtrandsiedlung |
| Drosselweg | 1 | Stendaler Chaussee |
| Düsedauer Straße, Hochbord linksseitig | 1 | (1 von Stendaler Straße bis Bültgraben beidseitig) |
| Ernst-Thälmann-Straße | 1 | Stendaler Straße |
| Erzbergerstraße | 1 | Vor dem Klei |
| Fabrikstraße | 2 | Vor dem Landwehrwall |
| Feldstraße | 2 | Wallpromenade |
| Finkenweg | 2 | Wasserstraße |
| Finkenschlag | 1 | Weinbergstraße |
| Flachsrothenstraße | 1 und 2 | Werbener Landstraße |
| (1 ab Biesestraße bis Am Mühlenberg) | | Werbener Straße |
| Franz-Mehring-Weg | 1 | Werderstraße |
| Fröbelstraße, außer Parktaschen | 1 | Werner-Seelenbinder-Straße |
| Gartenstraße | 1 | Wiesenstraße |
| Geschwister-Scholl-Weg | 1 | Zum Fuchsbau |
| Goetheweg | 1 | Zu den Wiesen |
| Golle | 1 | |
| Golleweg | 1 und 2 | |
| (1 von Amselweg bis Drosselweg) | | |

**Gefahrenabwehrverordnung
über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, zur Haltung von Tieren und Vergabe von Hausnummern in der Hansestadt Osterburg (Altmark)**

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt, (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) sowie der §§ 6 und 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 568), in den zur Zeit gültigen Fassungen, wird nach Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark), vom 15.12.2010 folgende Gefahrenabwehrverordnung durch den Bürgermeister erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Straßen: alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
 - a. der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze sowie Rad- und Gehwege,
 - b. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c. das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, und die Bepflanzung
 - d. Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist,
 - e. die Nebenanlagen, das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe- und -einrichtungen.
2. Öffentliche Anlagen: alle der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Plätze, Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer, auch wenn sie im Privateigentum stehen.

§ 2 Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3 Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen

Es ist verboten:

- a. Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte zu übersteigen oder zu beschädigen.
- b. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
- c. In- und auf öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühlen - zu fahren, zu parken oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dafür freigegeben.
- d. Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu waschen.

§ 4 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

1. An Gebäudeteilen, die unmittelbar an den öffentlichen Straßen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen vom Eigentümer bzw. dazu verpflichteten Nutzer von Gebäudeteilen zu treffen.
2. Auf und an öffentlichen Straßen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht niedriger als 2,40 m über dem Erdboden angebracht werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Bauordnung (BauO LSA) und des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

3. Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige gefahrenbringende Vertiefungen, die in den Bereich von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, trittfesten und das Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht, in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
4. Fenster, die zu öffentlichen Straßen hin aufgehen, Fensterläden, Klappen usw., wenn ihre Unterkanten nicht mindestens 2,40 m über dem Erdboden liegen, sind stets so festzustellen, dass sie weder Vorübergehende verletzen können, noch den Verkehr behindern.
5. Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern sind gegen Herabstürzen sicher zu befestigen.
6. Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an öffentlichen Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
7. Es ist verboten, öffentliche Gebäude, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern sowie unbefugt zu plakatieren.
8. Anpflanzungen, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die öffentlichen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen nicht beeinträchtigen.
9. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 5 Verunreinigung von öffentlichen Straßen und Anlagen

1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 - a. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat jeglicher Art sowie von scharfkantigen-, spitzen- oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
 - b. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten oder ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen, sofern sie weniger als 3 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen,
 - c. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in den öffentlichen Anlagen,
 - d. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen, leichten Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verpackt worden sind,
 - e. Hat jemand öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Erforderlichenfalls ist die Verunreinigung für andere kenntlich zu machen. Die Wegreinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung, in der zur Zeit geltenden Fassung, bleibt hierdurch unberührt.

§ 6 Tierhaltung und Führung

1. Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft und Personen oder Tiere anspringt oder anfällt. Es ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen, oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören.
2. Auf Schulhöfen, Kinderspielflächen und in Kindertageseinrichtungen ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden.
3. Innerhalb geschlossener Ortschaften müssen Hunde auf den öffentlichen Straßen und an allen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier an der Leine geführt werden.
4. Auf Märkten, bei Umzügen, öffentlichen Veranstaltungen und Festen müssen alle Hunde an der kurzen Leine geführt werden.
5. Tierhalter oder -führer haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen, Parkanlagen, Friedhöfe, Sportplätze sowie Gewässer und Gewässerufer verunreinigt.

6. Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen und als Abfall zu entsorgen. Die Wegreinigungspflicht der Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung, in der jeweils geltenden Fassung, wird hierdurch nicht berührt.
7. Das Badenlassen von Tieren in Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken ist untersagt.

§ 7 Vergabe von Hausnummern und Einführung des Parallelnummernsystems

1. In der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung, neu- oder umzunummerierenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt.
2. Das Ordnungsprinzip der Hausnummerierung besteht darin, dass die linke Straßenseite, beginnend mit dem Grundstück, das dem Zentrum der Gemeinde am nächsten liegt, nur mit ungeraden Ziffern und die rechte Straßenseite nur mit geraden Ziffern versehen wird. Zwischen Wohngrundstücken gelegene, nicht bebaute Grundstücke, werden in die Nummerierung mit einbezogen.
3. Bei Plätzen sind die Grundstücke im Uhrzeigersinn zu nummerieren. Die Ziffer 1 erhält das Grundstück, welches sich links der einmündenden öffentlichen Straße befindet, die dem Zentrum des Ortsteils am nächsten liegt.
4. Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Hansestadt Osterburg (Altmark) festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt ebenso bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
5. Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Die einzelnen Zahlen der Hausnummern müssen eine Mindesthöhe von 8 cm, die Buchstaben eine Mindesthöhe von 5 cm einhalten. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der öffentlichen Straße aus deutlich erkennbar sein und ist wie folgt anzubringen:
 - a. wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, unmittelbar neben oder über dem Hauseingang,
 - b. wenn der Hauseingang an der Rückseite des Gebäudes liegt, an der der öffentlichen Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c. wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen öffentlichen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen öffentlichen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d. bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit einer Hausnummer zu versehen,
 - e. wenn vom Straßenverlauf abweichende Grundstücke und Wohnblöcke mit der Giebelseite zur öffentlichen Straße stehen und mehrere selbständige Hauseingänge haben, sind diese mit alphabetischen und kleingeschriebenen Buchstaben in lateinischer Schrift, beginnend mit "a" an dem zur öffentlichen Straße am nächsten gelegenen Eingang, anzubringen,
 - f. wenn das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie ist, ist die Hausnummer an der öffentlichen Straße und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen,
 - g. wenn mehrere Gebäude, für die von der Einheitsgemeinde unterschiedliche Hausnummer festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen sind, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
6. Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist. Das Anbringen der neuen Hausnummer hat binnen eines Monats nach der Vergabe entsprechend § 7 dieser Verordnung zu erfolgen.

§ 8 Ausnahmen

1. Der Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. nach § 3 a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte übersteigt oder beschädigt,
 2. nach § 3 b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise beeinträchtigt,
 3. nach § 3 c) in – und auf öffentlichen Anlagen mit motorgetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühlen – fährt, parkt oder mit Pferden reitet, es sei denn, die Anlagen sind dafür freigegeben.
 4. nach § 3 d) Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen wäscht.
 5. nach § 4 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 6. nach § 4 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken niedriger als 2,40 m über dem Erdboden anbringt,
 7. nach § 4 Abs. 3 Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige gefahren- bringende Vertiefungen; die in den Bereich von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen hineinreichen, nicht ständig mit starken und dauerhaft trittfesten und das Stolpern verhindernden Bedeckungen abdeckt. Des Weiteren handelt ordnungswidrig, wer geöffnete Abdeckungen nicht bewacht oder absperrt oder bei Dunkelheit beleuchtet.
 8. nach § 4 Abs. 4 Fenster, Fensterläden, Klappen usw. nicht so feststellt, dass Verletzungen von Vorübergehenden und Verkehrsbehinderungen vermieden werden,
 9. nach § 4 Abs. 5 Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern nicht gegen Herabstürzen sicher befestigt,
 10. nach § 4 Abs. 6 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich an der öffentlichen Straße befinden, nicht durch Warnschilder kenntlich macht,
 11. nach § 4 Abs. 7 öffentliche Gebäude, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert, beklebt oder unbefugt plakatiert.
 12. nach § 4 Abs. 8 öffentliche Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und -Einrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen nicht von hineingewachsenen Anpflanzungen befreit,
 13. nach § 4 Abs. 9 den Verkehrsraum über den Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m nicht von Anpflanzungen freihält,
 14. nach § 5 Abs. 1 a) scharfkantige-, spitze- oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder anderen Unrat jeglicher Art zurücklässt,
 15. nach § 5 Abs. 1 b) Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten, oder ähnliche Gegenstände aus offenen Fenstern oder von Balkonen, sofern sie weniger als 3 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen, klopft oder ausschüttelt,
 16. nach § 5 Abs. 1 c) Schmutz- und Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in den öffentlichen Anlagen ausschüttet,
 17. nach § 5 Abs. 1 d) Flugasche, Flugsand oder ähnliche leichte Materialien auf offenen Fahrzeugen transportiert, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind,
 18. nach § 5 Abs. 1 e) nicht für die unverzügliche Beseitigung von entstandenen Verunreinigungen öffentlicher Straßen oder öffentlicher Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis, sorgt,

19. nach § 6 Abs. 1 Tiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt und nicht verhindert, dass Personen oder Tiere angesprungen oder angefallen werden und wer nicht verhindert, dass Tiere durch lang anhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Ruhe stört,
 20. nach § 6 Abs. 2 auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und in Kindertageseinrichtungen Tiere führt oder laufen lässt,
 21. nach § 6 Abs. 3 dem Leinenzwang, innerhalb geschlossener Ortschaften, nicht nachkommt.
 22. nach § 6 Abs. 4 auf Märkten, bei Umzügen, öffentlichen Veranstaltungen und Festen Hunde nicht an der kurzen Leine führt,
 23. nach § 6 Abs. 5 nicht verhindert, dass sein Tier öffentliche Straßen, Parkanlagen, Friedhöfe, Sportplätze sowie Gewässer und Gewässerufer verunreinigt,
 24. nach § 6 Abs. 6 durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und als Abfall entsorgt,
 25. nach § 6 Abs. 7 Tiere in Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden lässt.
 26. nach § 7 Abs. 4 und 5, Buchstabe a - g, gegen die Bestimmungen der Platzierung, Größe und Sichtbarkeit der Hausnummern verstößt,
 27. nach § 7 Abs. 6 gegen die Fristen zum Anbringen der Hausnummern verstößt,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

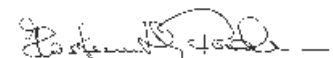
§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark) in Kraft.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 01.12.08 verliert, mit Inkrafttreten dieser Verordnung, dass bislang bestehende diesbezügliche Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden seine Gültigkeit.

1. Die Verordnung verliert 10 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 16.12.10



Hartmuth Raden
Bürgermeister



Erhebung der Boden- Wasserverbandsbeiträge ab 2010

Mit der Änderung des Wassergesetzes zum 01.01.2010 wurde die Erhebung des Beitrages geändert. Danach bestimmt sich der Verbandsbeitrag für die Gewässerunterhaltung nach

1. dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder (Gemeinden) am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenbeitrag), und
2. dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden im Verbandsgebiet gemäß § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen (Erschwernisbeitrag).

Der Anteil der Erschwernisbeiträge der Mitglieder beträgt unter Beachtung des Verhältnisses von Bodenfläche zu Siedlungs- und Verkehrsfläche im Verbandsgebiet mindestens 10 v. H. des Gesamtbeitrags.

Die Unterhaltungsverbände „Seege/Aland“, „Milde/Biese“ und „Uchte“, in denen die Hansestadt Osterburg (Altmark) Mitglied ist, haben in ihren Satzungen den Erschwernisbeitrag mit 10 v. H. des Gesamtbeitrages festgeschrieben. Somit werden 90 % der Beiträge über die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen 2. Ordnung und 10 % der Beiträge über die im Verbandsgebiet zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Einwohner erhoben.

Die Unterhaltungsverbände haben folgende Beiträge festgesetzt:

| Unterhaltungs- verband | 2010 | | 2011 | |
|---------------------------|-----------------------------|--|-----------------------------|---------------------------------------|
| | Flächenbeitrag In EUR/ha | Erschwernisbeitrag in EUR/Einwohner | Flächenbeitrag In EUR/ha | Erschwernisbeitrag inEUR/Einwohner |
| Seege/Aland | 11,70 | 4,99 | 11,61 | 5,14 |
| Milde/Biese | 7,41 | 2,24 | 7,50 | 2,13393 |
| Uchte | 12,00 | 1,15 | 12,00 | 1,15 |

Mit Bescheiden ab 12. Januar 2010 hat die Hansestadt Osterburg (Altmark) die Beiträge für das Jahr 2010 erhoben. Für den Unterhaltungsverband Seege/Aland wurden 13,00 EUR/ha Beitrag erhoben. Der Verband hat mit Bescheid vom 30.03.2010 auf der Grundlage seines Haushaltsplanes, den Flächenbeitrag für 2010 auf 11,70 EUR/ha festgesetzt. Den beitragspflichtigen Eigentümern der im Verbandsgebiet Seege/Aland gelegenen Flächen, wird das Guthaben aus 2010 auf den Bescheiden für das Jahr 2011 ausgewiesen.

Am 15.12.2010 hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) die neue Satzung über die Erhebung der Boden-Wasserverbandsbeiträge mit den für 2010 und 2011 zu erhebenden Flächen- und Erschwernisbeiträgen beschlossen.

Mit den Beitragsbescheiden für 2011 wird neben den Erschwernis- und Flächenbeiträgen für das Jahr 2011 auch die Nacherhebung der Erschwernisbeiträge für 2010 ausgewiesen.

Die zur Hansestadt Osterburg (Altmark) gehörenden Flächen sind in den zuvor genannten 3 Verbandsgebieten gelegen. Entsprechend der Festsetzung der unterschiedlichen Erschwernis- und Flächenbeiträge durch die Unterhaltungsverbände, werden von den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder ersatzweise Nutzern der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, die jeweiligen Beiträge erhoben.

Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit der Umlage der Beiträge erhalten die Beitragspflichtigen im Amt für Finanzen der Hansestadt Osterburg (Altmark).